

ch ist
lossen
äuser-
t von
men-
anteil,
eine
edene
Täter
urzem
isters
ise 6
Stüh-
10, 13.
as die
13 J.;
as an-
sesene
bethri-
tfrüed-
mons-
entner
isters-
Wies-
Hilfs-
veis
renzen
ändet,
e Ein-
hiez-
- und

Furchtbar setzte Stelzl dem Ferdinand Andrejewitsch zu. Dieser Zeuge wurde in seiner Wohnung in Göß eines Morgens von Stelzl, der mit zwei anderen Gestapoleuten in

österreichische Gesetz wieder zur Geltung
men soll, dann muß dieser Stelzl die gere
Strafe bekommen, nämlich den — T
(Große Bewegung im Zuhörerraum)

Stelzl prügelte schon in der Schuschnigg-Zeit

Der Zeuge Johann Pörtl wurde von Stelzl ebenfalls schwer mißhandelt, als er sich wei-
gerte, ein wahrheits-
widriges Geständnis ab-
zulegen. Pörtl wurde
dann in Berlin von
einem Volksgerichtshof
wegen der gegen ihn
erhobenen Anklage auf
Hochverrat freigespro-
chen und in Freiheit
gesetzt. In die Heimat
zurückgekehrt, wurde
er von der Gestapo
wieder verhaftet. Stelzl
kündigte ihm bei seiner
Einlieferung an, daß er
ihn auf zwei Jahre in
ein KZ-Lager bringen lassen werde. Vor seiner
Haftentlassung bei der Gestapo drang Stelzl
in den Zeugen, einen Revers zu unterschrei-
ben, daß er sich bereit erkläre, für die Ges-
tapo Konfidentendienste zu leisten, was aber
der Zeuge abgelehnt hat, trotzdem er befürch-
ten mußte, daß er infolge seiner Weigerung
weiteren Drangsalierungen ausgesetzt werden
könnte.



Der Vorsitzende
des Volksgerichtshofes
OLGR. Dr. Baschiera

Aus dem Zuschauerraum meldete
spontan eine Frau und teilte mit, daß
Frau des Angeklagten Stelzl
kurzem bei der Frau Polsetz (eines
später hingerichteten Opfer der Gest
bestie) gewesen war und sie bew
wollte, durch Aussagen Gnade
ihren Mann zu erwirken. (Erre
im Zuschauerraum.)
Frau Polsetz habe der Frau des Stelzl s
die Tür gewiesen.
Über schwere Mißhandlungen wissen
die Zeugen Wernbacher und Rudolf F
der, Schlosser in Trofajach, zu berichten.
April 1944 gab es in Obersteiermark Ms
verhaftungen und Haider wurde zum v
zu Stelzl gebracht. Seine Worte waren „I
in den Tod, du Schwein“. Am Anfang
er nicht mißhandelt, er wollte nur durch
schen Druck und Versprechungen Gestän
von ihm erpressen. (Sein Bruder, der b
steirischen Partisanen war, wurde im l
erschossen.) Haider erzählt dann fürcht
Dinge, die er bei anderen gesehen hat.
Zellengenosse Alois Bauer wurde oft
und kam stets halbtot zurück. Er sagte
daß er die Hände vorhalten mußte.

*Dr. Alfred Baschiera, Vorsitzender des „Volksgerichtshofes“,
Neue Zeit vom 14. März 1947.*

5.1. Der Ablauf der Verfahren

Die Volksgerichtsakten geben uns auch Auskunft über den Ablauf der Verfahren: Der erste Schritt war in den meisten Fällen die Ermittlung der Sicherheitsbehörden gegen mögliche Verdächtige. Diese wurde einerseits von Amts wegen eingeleitet, insbesondere aufgrund sogenannter „Kriegsverbrecherlisten“¹⁶¹ sowie anhand der Registrierungslisten, daneben kam es aber auch zu Anzeigen aus der Bevölkerung. Erwies sich der Verdacht als stichhaltig, wurde die betreffende Person verhaftet oder zumindest einvernommen und eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet. Dieser oblag es, beim Gericht den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen, was die Anlegung eines Strafaktes zur Folge hatte.¹⁶²

¹⁶¹ Beispielsweise in der Wiener Zeitung vom 13. Jänner 1946, 1f.

¹⁶² Der weitere Ablauf des Verfahrens kann zumeist anhand des „Antrags- und Verfügungsbogens“ sowie der „Aktenübersicht“ nachgezeichnet werden, die als Art Inhaltsverzeichnis fungiert.

Geschäftszahl 8 Vr 4623/47

zu O 7 1

Haftbefehl

An Herrn Karl Paar, geb. 15.10.1898, Kaufmann,

in Wörth Nr. 13 Gem. Mitterkriehen
wh. Bez. Perg O.Ö.

Es ergeht hiemit der Auftrag, Sie in Haft zu nehmen, weil Sie verdächtig sind, das Verbrechen nach §§ 8, 10, 11 VG.

dadurch begangen zu haben, daß Sie Angehöriger der NSDAP während der Verbotszeit, Angehöriger der Österreichischen Legion waren u. falsch registriert haben.

Der im § 175 Z. 180/2 StPO. bezeichnete Haftgrund liegt vor, weil ~~die Haft~~ die Haft nach dem Gesetze zwingend vorgeschrieben ist.

Landesgericht f. Strafsachen Graz,
Abtl. 8, den 2.6.1947.



Der Untersuchungsrichter:

C. ...

*LG - Graz
Vr - 4623 / 1947*

18. Juni 1947
[Signature]

StPOForm. Nr. 64 (Haftbefehl).
Druckerei Strafanstalt Stein (Donau).

Haftbefehl gegen Karl Paar, Juni 1947.

Die steirischen Richter hatten vor Einleitung eines Verfahrens in jedem einzelnen Fall die ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der britischen Behörde einzuholen,¹⁶³ so wie auch Freiheitsstrafen an von den Briten „Sicherheitsinternierten“ nur nach deren Zustimmung vollstreckt werden durften.¹⁶⁴

In der Folge kam es unter der Leitung des Untersuchungsrichters zu weiteren Ermittlungen, je nach Beweislage und Schwere des Deliktes blieb der/die Beschuldigte in Haft (formelle Verhängung der Untersuchungshaft). In der ersten Zeit befanden sich viele der Beschuldigten bereits in einem Internierungslager oder wurden nach der Verhaftung dorthin gebracht.¹⁶⁵ Das erschwerte natürlich weitere Vernehmungen, ebenso traf dies auf die Einvernahme von Zeugen zu, die sich in vielen Fällen ebenfalls in Lagern (und/oder in einer anderen Besatzungszone) befanden.

Die Ermittlungen liefen deshalb nicht allein am Straflandesgericht beziehungsweise am Kreisgericht. Daneben wurden auch andere Gerichte, vornehmlich die Bezirksgerichte des Sprengels, im Wege der Rechtshilfe zur Aufnahme von Beweisen, Vernehmung von Zeugen u. s. w. hinzugezogen. Dies führte aber zuweilen zu Mißstimmigkeiten, da es auf diesem Wege zu einer Auslagerung der Aufgaben des die Untersuchungen leitenden Gerichtes kommen konnte. So wurden etwa Beschuldigte von den Bezirksgerichten in (Untersuchungs-)Haft genommen, was zwar das Gefängnis des Landesgerichtes entlastete, das Problem aber nur auf die ebenfalls größtenteils überfüllten Bezirksgefängnisse verschob.¹⁶⁶ Eine besondere Belastung bedeutete für die Bezirksgerichte die Übernahme der oft zahlreichen Zeugeneinvernahmen, was einer Delegation der untersuchungsrichterlichen Tätigkeit gleichkam.

Besondere Bedeutung kam bei den Ermittlungen der Staatspolizei zu: Insbesondere beim Verdacht illegaler nationalsozialistischer Betätigung vor dem Anschluß wurde die Staatspolizei in Wien, aber auch jene in Graz um Auskunft ersucht. Beide Behörden verfügten über eine umfangreiche Kartei, zusammengesetzt aus verschiedensten Dokumenten, die Auskunft über Mitgliedschaft in der NSDAP, Parteiabzeichen und ähnliches enthielten. Außerdem stellten der zuständige Gendarmerieposten/die Bundespolizeidirektion – soweit nicht bereits erfolgt – Erhebungen über Parteimitgliedschaft, allfällige Verbrechen u. s. w. an. Daneben wurden grundsätzlich auch die drei „antifaschistischen Parteien“ (KPÖ, ÖVP und SPÖ) um Auskunft ersucht, die zum Teil ebenfalls entsprechende Aufzeichnungen – natürlich in kleinerem Rahmen – angelegt hatten. Weiters wurde ein

¹⁶³ Dazu siehe den Bericht von Oberstaatsanwalt Dr. Hans Amschl an das Bundesministerium für Justiz vom 29. April 1947, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Varia Kt. 1., sowie BEER (Anm. 74), 325. – Ein Vordruck für das Formblatt findet sich in StLA, LG Graz, Fasz. „1/1946“, Jv 261–1/46.

¹⁶⁴ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 1/1945“, Jv 1737–1/45–1.

¹⁶⁵ In der Steiermark Verhaftete wurden von den Briten vornehmlich in die Lager Wolfsberg, Weissenstein und Wetzelsdorf gebracht.

¹⁶⁶ So etwa die Beschwerde des Bezirksrichters von Gleisdorf vom 27. November 1946, StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 17–23/1946“, Jv 1704–17/46.

für Nr. 392/46 - 33

TRANSFERS

REQUEST FOR TRANSFER OF POLITICAL PRISONERS TO AUSTRIAN CUSTODY

Auslieferungsansuchen betreffend politischer Häftlinge

NAME Waldwitsch Dr. Oskar Born 15.10.1891 Gras (?)
Name Geburtsdaten

RANK OR APPOINTMENT Mitglied der Gauleitung Steiermark
Rang oder politische Stellung

PERMANENT ADDRESS _____
Ständiger Wohnsitz

LAST ADDRESS Gras, Leonhardstr. 2
Letzte Adresse

AUTHORITY INITIATING REQUEST _____
Antragstellende Behörde oder Gericht
Stadtsanwaltschaft Wien, VIII/99, Landesgericht (ca. 11)

REASON WANTED (Give particulars of crime accused of) _____
Aus welchem Grunde wird der Antrag gestellt (Details der Beschuldigung)
Verdacht des Verbrechens des Hochverrats nach § 52 StG
und 10,11 Verbotsgesetz

PRESENT PLACE OF CONFINEMENT Camp Marcus W. Orr
Gegenwärtiger Haftort

DATE AND PLACE OF DESIRED TRANSFER _____
Datum und Ort wo die Überstellung erfolgen soll
Unverzüglich Landesgericht Gras



DATE OF REQUEST 15.10.1946
Datum des Ansuchens

Transfer (DISAPPROVED)
(APPROVED)

*L.G. - Graz
Kr - 2161 - 23/
1/1946*



Dr. Wolfgang Laschmann
Dr. Wolfgang Laschmann
Staatsanwalt

SIGNATURE RANK AND SEAL OF OFFICE
Unterschrift, Rang und Dienststempel

Auslieferungsansuchen des LGS Graz an das amerikanische Lager Glasenbach.

Polizeidirektion Graz
Abtlg. I (Staatspol. Büro)

Zl.: I - 25451/1/46 - B

An die

Staatsanwaltschaft

Graz

Vr 2482 1/77
Graz, den 10.2.1947

Politische Straffachen
VBA

Staatsanwaltschaft
Ang.: 25 FEB 1947 — Beilag
Hr 4364/47

Betrifft: Rutte Anton, 6.7.1904 geb.,
§ 10 und 11 Verb.Ges.

Rutte Anton, 6.7.1904 in Graz geb., dorthin zust.,
österr. Staatsangehöriger, verh., ggl., Landwirt, Eltern: Anton
und Maria, in Graz, Krenngasse 17 wh.,
war seit Dezember 1932 Mitglied der NSDAP mit der Mitgl.
Nr. 1.609.738, Standartenführer seit 9.11.1942, Kreisleiter von
Feldbach sowie Gaupersonalamsleiter der NSDAP Steiermark.

In der ha. pol. Kartei scheint Genannter wie folgt auf:
✓ Unterl. Nr. 50584: Lt. Karteiblatt für Fonds "Alter
Kämpfer" RM 1000.- erhalten (Darlehen); Gauamtsleiter.

✓ Unterl. Nr. 54691: Lt. Orig. Schreiben: SA-Sturmführer,
Gaupersonalamsleiter.

✓ Unterl. Nr. 82009: Lt. Orig. SA-Kartei die von der Kripo
Leoben zur Verfügung gestellt wurde: NSDAP 30.3.1938, Mitgl. Nr.
1.609.738, zur SA März 1938 Graz, Standartenführer seit 9.11.1942,
Gauamtsleiter der NSDAP Steiermark.

Unterl. Nr. 80268: Lt. Abschrift des Reg. Meldebl. vom
Lager Wolfsberg: NSDAP v. März 1938 - Mai 1945, Gauamtsleiter,
Kreisleiter, Mitglied der SA v. März 1938 bis Mai 1945, SA - Stan-
dartenführer, Bronze - Dienstausszeichnung.

✓ Unterl. Nr. 10227: Lt. Orig. Beförderungsschreiben mit
Wirkung v. 30.1.1939 zum Obersturmführer befördert.

Rutte scheint im hiesigen Strafvermerkamt als vorbe-
straft bisher nicht auf.

Derzeit befindet sich Genannter als Internierter im
Lager Wolfsberg.

In der Anlage wird eine Abschrift der Unterl. Nr. 82009,
50594, 54691 und 10227 übermittelt.

LG-Graz
Vr 2482 - 2/1947



I. A.

[Handwritten signature]

Beilagen: - 4 -



Mitteilung der Staatspolizei über Anton Rutte.

Strafregisterauszug erstellt, der über allfällige Vorstrafen Auskunft gab. In den Fällen, wo eine Verurteilung den Verfall des Vermögens bedingte, erfolgte außerdem die vorläufige Beschlagnahme.

Im Gegenzug dazu wurde von der Verteidigung – es bestand Anwaltszwang, konnte man sich keinen Verteidiger leisten, wurde ein solcher zur Verfügung gestellt – versucht, entsprechende gegensätzliche Beweise zu erbringen. Diese zielten (in den meisten Fällen) zum einen darauf ab, den Vorwurf der Illegalität zu widerlegen, sowie zum anderen, das Engagement für das nationalsozialistische Regime nach dem Anschluß zu relativieren. Zu diesem Zweck versuchte man, Zeugen zu finden, die von der „Staatstreue“ vor 1938 Kenntnis hatten, sowie Bestätigungen einzuholen, daß der/die Beschuldigte sich Andersdenkenden gegenüber nie gehässig verhalten hatte, dem Nationalsozialismus gegenüber kritisch eingestellt war oder gar Regimegegner unterstützt oder zumindest nicht verraten hatte.¹⁶⁷ Als besonders skurrilen Gegenbeweis wegen seiner Illegalität führte beispielsweise ein Angeklagter an, daß er seinem Sohn, der nach einem illegalen HJ-Treffen einmal spät nach Hause kam, eine Ohrfeige gegeben habe, was seine damalige Ablehnung des Nationalsozialismus eindeutig belege! Das Gericht ließ sich von dieser Darstellung allerdings nicht beeindrucken.¹⁶⁸

Waren genug Beweise gesammelt, um den/die Beschuldigte/n vor Gericht zu stellen, brachte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift ein. Diese enthielt die Beschreibung des vorgeworfenen Verbrechens und die Aufzählung der Beweismittel.¹⁶⁹ Stellte sich während der Voruntersuchungen die Unschuld heraus oder reichten die Belastungen zumindest nicht für eine Anklagerhebung aus, wurde das Verfahren eingestellt. In manchen Fällen erfolgte (dies allerdings meistens zu einem eher frühen Zeitpunkt) eine Unterbrechung des Verfahrens.¹⁷⁰ Die Einbringung der Anklageschrift hatte die Ansetzung der Hauptverhandlung zur Folge. Abhängig vom Gewicht der vorgeworfenen Straftaten und der Anzahl der Angeklagten wurde der Prozeß für einen oder mehrere Tage anberaumt.

An der Verhandlung nahmen die beiden Berufs- und drei Laienrichter, ein Vertreter der Staatsanwaltschaft als öffentlicher Ankläger, der Angeklagte/die Angeklagten und der/die Verteidiger sowie ein Schriftführer/eine Schriftführerin¹⁷¹ teil. Die Verhandlungen waren öffentlich, das Interesse der Allgemeinheit hing jedoch von der Person des/der An-

¹⁶⁷ Dazu vgl. etwa den kritischen Artikel in der Mürztaler Volksstimme vom 2. Juni 1946, 2: „Der Entlastungszeuge“.

¹⁶⁸ LGS Graz, Vr 2718/48–89.

¹⁶⁹ Kam es zu einem Schuldspruch, orientierte sich dieser meist auch sprachlich am Text der Anklage.

¹⁷⁰ In einigen Fällen blieben die Verfahren über mehrere Jahre hinweg offen; dazu vgl. die in den Folgejahren vom Justizministerium wiederholt herausgegebene „Übersicht über die derzeit noch offenen Ausschreibungen wegen NS-Gewaltverbrechen“.

¹⁷¹ Vor allem in der ersten Zeit wurden zu dieser Tätigkeit oft Rechtspraktikanten herangezogen.

1946 1735/46 13

Blatt

Kommunistische Partei Österreichs
Bezirksleitung Fürstenfeld

Fürstenfeld, den 15.4.1946

An das
Landesgericht für Strafsachen
Graz
Abtl. 19

Landesgericht Graz	
Graz	
17. APR. 1946	
17. APR. 1946	
Stiftensucher	

Betr.: Strafsache gegen Hermann R o c h .

Die Bezirksleitung der Kommunistischen Partei Fürstenfeld gibt dem Landesgericht für Strafsachen bekannt, daß Herr Hermann R o c h geb. am 3.3.1902 Mitglied der NSDAP seit Juli 1933 ist und die Mitgliedsnummer 6,110,371 hatte. Außerdem war Roch Mitglied der NSKK, DAF, NSV, NS - Altherrenbund, DRK, Sängerbund, Kreisgeschäftsführer, Kreisleiter und Kreishilfsekassenleiter.

Gleichzeitig war er auch Bürgermeister der Stadt Fürstenfeld und hat sich bis ganz zuletzt immer sehr aktiv für das nationalsozialistische Regime eingesetzt. Er wird auch von der Bevölkerung beschuldigt, daß er der HJ in den letzten Tagen, bevor die rote Armee Fürstenfeld eingenommen hatte den Auftrag gegeben hat, verschiedene öffentliche Gebäude z.Bs. Stadtamt, Gemeindeamt u.s.w. anzuzünden. Feststeht, daß diese Gebäude nicht durch Beschuß, sondern schon vorher in Flammen aufgingen. Irgendwelche Beweise dafür können wir leider nicht bringen.

Hermann Roch wird von der gesamten antifaschistischen Bevölkerung von Fürstenfeld als ehemaliger Nationalsozialist und illegaler Kämpfer für die NSDAP abgelehnt.

Mit vorzüglichster Hochachtung !

LG-Graz
Vr-1765/1947

Für die Bezirksleitung der Kommunistischen Partei Fürstenfeld.:



Anzeige Hermann Rochs durch die KPÖ Fürstenfeld.



Bezirksleitung der
Sozialistischen Partei Österreichs
Fürstenfeld
Tel. 141

7

Fürstenfeld, 28.2.48

101

Beitrag:

Hermann R o c h geb, 3.3. 1902 war guter National-
sozialist ,hatte die Funktion als Bezirkswahlleiter inne
und war Bürgermeister der Stadt Fürstenfeld.
Sein Auftreten der Bevölkerung gegenüber war stets
menschenswürdig.

LG-9107
Vr-1765/1947



Für die Bezirksleitung :

[Handwritten signature]
Sozialistische Partei
Bezirksleitung Fürstenfeld

Bezirksleitung
Österreichische Volkspartei
Fürstenfeld

2

Fürstenfeld, den 26.3.1948

103

Pf. _____

B e f ü r w o r t u n g .

Die Bezirksleitung der Österr. Volkspartei Fürstenfeld
befürwortet das Ansuchen betreffs Herabsetzung des ausgesprochenen
Strafmaßes für Herrn Hermann R o c h geb. 3.3.1902 in Fürsten-
feld auf das Wärmste.

Hermann Roch war während der NS- Zeit Bürgermeister der
Stadgemeinde Fürstenfeld und in seiner Eigenschaft stets korrekt
und von der Bevölkerung beliebt.

Auch sind Denunzierungen oder Anzeigen von seiner Seite
hier nicht bekannt.

LG-9103
Vr-1765/1947



Für die Bezirksleitung :



„Gnadengesuche“ der SPÖ und ÖVP für Hermann Roch.

Kommunistische Partei Österreichs
Bezirksleitung Fürstenfeld
Hauptstraße 3 — Telefon 140

Fürstenfeld, den 22. April 1948. ¹⁰⁵

3

Bestätigung.

Die Bezirksleitung der kommunistischen Partei in Fürstenfeld bestätigt, dass Hermann Roch, Bezirkswahlleiter der NSDAP und Bürgermeister in Fürstenfeld sich immer gerade der arbeitenden Bevölkerung gegenüber anständig verhalten hat und half wo immer er konnte und durfte.

Sein Ansuchen um Herabminderung seiner Strafe wird bestens befürwortet.

Für die Bezirksleitung:

LG - Graz
Nr 1765/1947



„Gnadengesuch“ der KPÖ für Hermann Roch.

geklagten beziehungsweise den angeklagten Verbrechen ab. Für gewöhnlich erfolgte nach der Vereidigung der Zeugen, dem Verlesen der Anklageschrift und der Stellungnahme des/der Angeklagten die Anhörung von Zeugen und/oder die Verlesung von Aussagen oder sonstigen Beweismitteln. In vielen Fällen richteten der Vorsitzende des Volksgerichtssenates, der Verteidiger und/oder der Staatsanwalt Fragen, in geringerem Ausmaß beteiligten sich die anderen Richter, insbesondere die Schöffen, aktiv am Prozeß.

Nach Abschluß des Beweisverfahrens (in der Verhandlung gestellte ergänzende Beweisanträge wurden in der Regel abgelehnt) erfolgte der abschließende Antrag auf Schuldspruch durch den Staatsanwalt sowie das Schlußwort des Verteidigers. Dieser beantragte für gewöhnlich einen Freispruch oder „zumindest eine milde Bestrafung.“ Daraufhin zog sich das Gericht zur Beratung über Schuld und Strafausmaß zurück. Diese dauerte größtenteils nur wenige Minuten, anschließend erfolgte die öffentliche Verkündung des Urteils. In den meisten Fällen dauerte die gesamte Verhandlung nicht mehr als 60 Minuten. Längerdauernde Prozesse waren eher die Ausnahme. Man sollte daraus jedoch nicht voreilig auf eine eher oberflächliche Prozeßführung schließen. In vielen Verhandlungen wegen „Formaldelikten“ („Illegale“ nach § 11 VG) war die Beweislage klar – oft lagen die einschlägigen Bestätigungen vor, es gab keine (Entlastungs-)Zeugen – und die Angeklagten waren geständig, weshalb es keiner weiteren eingehenden Beweisaufnahme bedurfte. Der (zeitliche) Schwerpunkt der Tätigkeit der Volksgerichte lag mehr in den Vorerhebungen und -untersuchungen, in der Sammlung von Beweismaterial

und Vernehmung von Zeugen. Größere Bedeutung kam den Hauptverhandlungen in Verfahren wegen Gewaltdelikten zu, die auch entsprechend länger dauerten.

Über die Beratung wurde ein Protokoll angefertigt, das in nahezu allen Fällen erhalten ist. Größtenteils beschränkt sich die Niederschrift auf die Feststellung, der Ausspruch über Schuld und Strafe sei „einheitlich“ erfolgt, dasselbe gilt für Beschlüsse bezüglich der Annahme/Ablehnung weiterer Beweisanträge. Unterschiedliche Meinungen ergaben sich, wenn überhaupt, vornehmlich wegen der Höhe der Strafe.¹⁷² Das außerordentliche Milderungsrecht konnte nur angewendet werden, wenn dies einstimmig beschlossen wurde, was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geschah.¹⁷³ Unabhängig von diesem rein auf Akten basierenden Befund ist es schwer zu beurteilen, ob der tatsächliche Verlauf der Abstimmungen ein anderer gewesen ist; einige wenige Gespräche mit Zeitzeugen lassen keine repräsentative Aussage zu. Man kann allerdings davon ausgehen, daß die Teilnahme an diesen Verhandlungen die Laienrichter wohl in einem anderen Ausmaß beeindruckt hat, als es bei den Berufsrichtern der Fall war, für die diese Tätigkeit ja zum beruflichen Alltag gehörte.

In diesem Zusammenhang soll ein Brief des Oberlandesgerichtspräsidiums Graz an die Landesleitung der Kommunistischen Partei Steiermarks vom 18. Oktober 1946 nicht unerwähnt bleiben, in dem ein solcher Fall angesprochen wird: Am 6. September 1946 wurde Josef Kogler als Illegaler und ehemaliges Mitglied der österreichischen Legion gem. § 11 VG zu einem Jahr schwerem Kerker, verschärft durch ein hartes Lager, verurteilt. An dieser Verhandlung nahm auch Rudolf B. als Schöffe teil. Am Nachmittag des Verhandlungstages äußerte sich B. gegenüber der Schwester des Verurteilten in Anwesenheit eines Dritten, daß es ihm Leid tue, daß es ihr Bruder war, den er „mitverurteilen habe müssen. Es wären zwar alle Schöffen für einen Freispruch gewesen, doch der Vorsitzende habe erklärt, er könne einen Illegalen nicht freisprechen, denn dann würde er ja selbst bestraft werden, es gehe um seine Stellung. Dadurch hätten sich die Schöffen umstimmen lassen und sei es zur Verurteilung gekommen.“¹⁷⁴

B. weigerte sich zwar unter Hinweis auf seine Amtsverschwiegenheit, diese Aussage öffentlich zu wiederholen, dennoch wandte sich die Familie des Verurteilten an das Gericht. Von besonderem Interesse ist die Aussage des beisitzenden Richters, der über den üblichen Ablauf der Beratungen berichtete: Der Vorsitzende ließe bei diesen „zunächst eine unverbindliche Aussprache aller Mitglieder des Gerichtshofes vorangehen, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Argumente zur Geltung zu bringen und jene der anderen Mitglieder zu erfahren. Wenn es aber dann zur eigentlichen Abstimmung kommt, so hat jedes Mitglied des Gerichtshofes volle Freiheit, seine Meinung ab-

¹⁷² Als Beispiele für „umstrittene“ Urteile siehe StLA, LGS Graz, Vr 1132/46–22 (Maria Rist), Vr 3310/46–20 (Kajetan Luttenberger; siehe unten), Vr 3801/47–38 (Kurt Buzzi) oder Vr 6808/47 (Wilhelm Kircher).

¹⁷³ Zur Ausnahme in der Causa Pittermann siehe unten.

¹⁷⁴ StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 17–23/1946“, Jv 1338–17/46.

Beratungsprotokoll.

27

Volksgericht

Landes- ~~Kreis~~-Gericht für Strafsachen Graz als ~~Schöffengericht~~
 am 27. Oktober 1947.
 Strafsache gegen Wilhelm Kirchner
 wegen § 11 VG.

Gegenwärtig:

Vorsitzender: LGVPräs. Dr. Steiner
 Richter: Dr. Cichocki
 Schöffen: Wilhelm Schlenker, Franz Stindl, Wolfgang Theumann-Hütting

Schriftführer: VA. Mascher Johanna

Beginn: 15,55 Uhr.

1. Umfrage:

Schöffe 1:	2 Jahre schwerer Kerker, erg. durch 1 h. Lager,
" 2:	1 Jahr " " " " " " " " " " " "
" 3:	1 Jahr " " " " " " " " " " " "
Beisitzer:	18 Monate " " " " " " " " " " " "
Vorsitzend.:	18 Monate " " " " " " " " " " " "

Nach neuerlicher Umfrage:

Schöffe 1:	18 Monate schwerer Kerker, erg. d. 1 h. Lager,
" 2:	15 Monate " " " " " " " " " " " "
" 3:	1 Jahr " " " " " " " " " " " "
Beisitzer:	18 Monate " " " " " " " " " " " "
Vorsitzender:	18 Monate " " " " " " " " " " " "



LG-Graz daher mit Stimmenmehrheit
 Nr. 6808/1947
18 Monate schwerer Kerker, erg. durch 1 hartes Lager.
 Ende: 16.10 Uhr.

Der Vorsitzende: *Elkner* Der Schriftführer: *Mascher Johanna*

StPO Form. Nr. 116a (Beratungsprotokoll für Hauptverhandlungen vor dem Schöffengerichte).
 (234)

Detailliertes Beratungsprotokoll eines Grazer Volksgerichtssenates.

20

Beratungsprotokoll.

Landes- Kreis-Gericht für Strafsachen G r a z als Schöffengericht

Volksgericht am 29. Juli 1947

Strafsache gegen Theodor U r a t n i k ,

wegen Verbrechens nach § 11 VG.

Gegenwärtig:

Vorsitzender: LGVraes. Dr. S t o l b e r g ,

Richter: Dr. L u n z Johann,

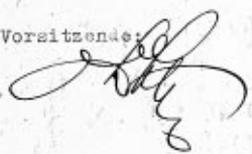
Schöffen: Bysar Karl, KPÖ.,
Knaus Peter, SPÖ.,
Dr. Sissel Gisela, ÖVP.

Schriftführer: VE. Riedl Ernst.

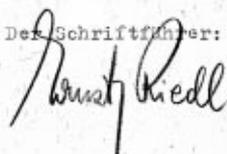
Beratungszeit: 09.40 - 09.50 Uhr.

E i n h e l l i g ergeht das Urteil aus den in der
Ausfertigung ersichtlichen Gründen.

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



zugeben. Ein Ringen mit einem Schöffen oder einem Beisitzer um sein Votum findet seitens des Vorsitzenden ... bestimmt niemals statt.¹⁷⁵ Auf Grund der eingezogenen Erkundigungen kam man zum Schluß, daß die Urteilsberatung in einwandfreier Weise erfolgt und auf die Schöffen kein Druck ausgeübt worden war. Da durch den Vorfall jedoch das Ansehen des Gerichtes geschädigt und die Ehre des Vorsitzenden verletzt worden war, wurde die Kommunistische Partei, die B. zum Schöffendienst vorgeschlagen hatte, davon in Kenntnis gebracht; eine weitere strafgerichtliche Verfolgung B.'s scheint nicht erfolgt zu sein.

Im Falle eines Schuldspruches war die Strafe sofort anzutreten, außer sie war bereits durch die Untersuchungshaft – einschließlich der im Internierungslager verbrachten Zeit, wenn eine Verfolgungshandlung durch österreichische Behörden vorangegangen war – konsumiert. Ein Strafantritt zu einem späteren Zeitpunkt war grundsätzlich nicht möglich.¹⁷⁶ Viele Verurteilte stellten verhältnismäßig rasch ein Gesuch auf bedingte Entlassung im Gnadenweg. Die Entscheidung über die Weiterleitung des Gesuches an den Bundespräsidenten oblag der Zustimmung durch einen Volksgerichtssenat. In nahezu allen Fällen erfolgte die Ablehnung des Gesuches „mangels berücksichtigungswürdiger Gründe.“ Erst nach einiger Zeit konnte man auf eine bedingte Entlassung hoffen. Diese war vom Bundespräsidenten auszusprechen, nachdem das Volksgericht zugestimmt hatte. Die meisten Verurteilten verbüßten ein Drittel der Strafe; jene mit kürzeren Verurteilungen (bis zu einem Jahr) mehr, wobei ja die (eingerechnete) Untersuchungshaft oft länger gedauert hatte. Kam es zu einem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens, wurde meist ein Antrag auf Haftentschädigung gestellt, den das Gericht stets ablehnte.¹⁷⁷ In einem zweiten Schritt erfolgte die endgültige Begnadigung, um einerseits eine Tilgung dieser „Vorstrafe“ zu ermöglichen und andererseits gewisse Rechtsfolgen zu beenden (Führerscheinenzug, Doktorgrad, Gewerbeschein u. s. w.). Daneben bemühte man sich, das für verfallen erklärte Vermögen wiederzuerlangen. Mit der Vermögensverfallsamnestie 1956 erfolgte schließlich bei den meisten „Formaldelikten“ die generelle Rückerstattung der verfallenen Vermögen.¹⁷⁸

Die Höhe der verhängte Strafe darf – wie bereits angedeutet – nicht mit der tatsächlich nach der Verurteilung verbrachten Zeit im Gefängnis gleichgesetzt werden. In die Strafe wurde die Zeit der Untersuchungshaft eingerechnet, die in Internierungslagern verbrachte Zeit dann, wenn dieser eine (wenn auch nur kurze formelle) Verfolgungshandlung durch österreichische Behörden vorangegangen war. Nachdem diese Internie-

¹⁷⁵ Ebenda.

¹⁷⁶ Zu Ausnahmefällen wegen schwerer Krankheit vgl. etwa StLA, LGS Graz, Vr 218/45 (Hildegard Aulibauer) oder Vr 6334/46 (Franz Lipp).

¹⁷⁷ Selbst im Falle einer offenbaren Verwechslung aufgrund einer Namensgleichheit (StLA, LGS Graz, Vr 5826/46: Ilija Ogrizovic – § 1 KVG) wurde trotz sechsmonatiger Haft eine solche abgelehnt.

¹⁷⁸ STIEFEL (Anm. 1), 298 FN 36 m. w. N.; BGBl. 155/1956.

3

Das Volksgericht Graz, Senat Leoben, hat in nicht-
öffentlicher Sitzung, nach Anhörung und über Antrag der Sta.
des Gnadengesuch des Emil P a p a y vom 27. Juni 1947 mangels
berücksichtigungswürdiger Gründe *Freigut*

a b g e w i e s e n .

Volksgericht Graz, Senat Leoben, am 10. September 1947

Vorsitzender: VPräs. Kapsch (BE.)

Sta. Dr. Heins

Stimmführer: Dr. Klemenz

Schöffen: Bahl Ludmilla,

Jellen Alois,

Reisner Martin.

Schriftführerin:

~~Verwältigerin:~~

Mayer

mit dem Verurteilten gegen die Stimme des Vorsitzenden
und der Schöfin Bahl Ludmilla, welche für eine Begnadigung des
Verurteilten und Herabsetzung der Strafe auf 5 Jahre schweren Ker-
ker, ergänzt durch 1 hartes Lager 1/4 jährlich mit einer 5 jähri-
gen Probezeit stimmen, zumal der Angeklagte ein blindes Werkzeug
in den Händen skrupelloser Menschen war, die sich im Hintergrund
hielten und straflos ausgingen, keine Blutschuld auf sich geladen
hat und seit der Verurteilung (1. Fall, den das Volksgericht be-
handelt hat) eine mildere Auffassung Platz ergriffen hat.

Der Verurteilte wird gut beleumdet und ist willig, an
dem Aufbau Oesterreichs mitzuarbeiten.

37 Papay

eingelangt: 12. 9. 47
eingeschrieben: _____
vergleichen: _____
abgelesen: _____

Waprock
LG-Leoben
Vr 964/1945

Ablehnung des Gnadengesuchs von Emil Papay.

rungszeiten zum Teil relativ lang waren, kamen viele Verurteilte schon am Tag der Verkündung des Urteils frei. Andererseits wurde bei Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen keine Haftentschädigung gewährt, da – so die Standardformel – „der Verdacht in der Folge nicht entkräftet wurde.“

Längere Freiheitsstrafen wurden zumeist nach der Hälfte bis zwei Dritteln der verbüßten Strafe (auch hier wieder unter Einrechnung der Untersuchungshaft und Internierungszeit) aufgrund einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten bedingt nachgelassen. Diese Praxis muß jedoch relativiert werden, da eine bedingte Entlassung bei „normalen“ Verurteilungen ebenso der Fall war wie bei jenen durch britische Militärgerichte.¹⁷⁹

Die Vorschriften bezüglich der bedingten Entlassung setzten voraus, daß anzunehmen sei, der Verurteilte werde sich in der Freiheit künftig wohlverhalten.¹⁸⁰ Bei Verurteilten nach dem Verbots- beziehungsweise Kriegsverbrechergesetz hatte die Strafvollzugsbehörde deshalb zu prüfen, ob „Gewähr geboten ist, daß sich der Verurteilte von der nationalsozialistischen Ideologie abgekehrt hat und vorbehaltlos zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich bekennt. Denn nur dann ist in solchen Fällen der Zweck, dem der Strafvollzug dient, vorzeitig erreicht und daher die bedingte Entlassung gerechtfertigt, nicht aber auch dann, wenn sich aus Äußerungen des Gefangenen oder seinem sonstigen Verhalten während der Anhaltung ergibt, daß er auch weiterhin nationalsozialistischen Grundsätzen zu folgen gewillt ist.“¹⁸¹ Als Besonderheit ist hier die Praxis des sowjetischen Stadtkommandanten von Krems zu erwähnen, bedingt aus der Strafanstalt Stein zu entlassende Häftlinge noch einige Zeit „in Verwahrungshaft“ zu belassen.¹⁸²

Einen Einblick in die Schwierigkeiten, die sich auf Grund der langen Internierungszeiten ergaben, ermöglicht uns ein Brief, den die Insassen des Lagers Weissenstein am

¹⁷⁹ Vgl. etwa die Mitteilung der Public Safety Branch-Land Steiermark vom 3. Jänner 1953, wonach der Britische Hochkommissar entschieden habe, daß von britischen Militärgerichten Verurteilte ab jetzt nicht mehr ein Viertel, sondern ein Drittel der Strafe nachgelassen bekämen; StLA, OLG Graz, Fasz. „Engländerakten 1945–1955“, Jv 127–1a/53–1. Durch ein britisches Kriegsverbrechertribunal Verurteilten stand bereits zuvor ein Drittel Strafnachlaß zu (!); Note der Courts Branch Steiermark vom 19. Dezember 1949 anlässlich der Schließung der Büros in Graz und Klagenfurt, StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 1/1949/50/51“, Jv 4243–1/49–1.

Zur bedingten Entlassung bei Verurteilungen durch die Volksgerichte siehe auch den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Jänner 1948, in: StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1947–1948“, Jv 141–1/48–1. Nach dem Kriegsverbrechergesetz Verurteilte wurden außerdem (so wie andere Gruppen von Strafgefangenen auch) von den Begnadigungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes ausgenommen; so beispielsweise StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1947–1948“, Jv 2669–1/47–1 oder Jv 3547–1/48.

¹⁸⁰ StGBI. 373/1920; dazu Martin F. POLASCHEK, Die Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Die Gesetzgebung im Verfassungs- und Strafrecht von 1918–1933, Graz 1992, 302ff., insbesondere 307.

¹⁸¹ Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Dezember 1946, Zl. 12.724/46, in: StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 2710–1/46–1.

¹⁸² Niederösterreich gehörte mit dem Burgenland und dem Mühlviertel zur sowjetischen Besatzungszone; dazu auch JAGSCHITZ (Anm. 72), 130. Einzelne Beispiele siehe unten.

375

DIREKTION DER MÄNNERSTRAFANSTALT STEIN

STEIN AN DER DONAU

FERNSPRECHER KREMS 73 UND 107

Zi. 2010/38/F
Verwahrungsgefangener

Stein, am 8.3.1954

Betrifft: Josef Winkler
Entlassung
zu VGH Vr. 864/45 vom 15.10.1946.

Vg Kr 864/45

Vereinigte ~~Engländer~~
d. Kreis n. Bezirksgerichtes Leoben
Eingel. 10. MRZ. 1954
Haabschrift Boll.

Kreisgericht
als Volksgericht

112

Leoben

Die gefertigte Direktion teilt mit, dass Josef Winkler, geboren am 28. 2.1910, die über ihn mit Urteil zu obiger Zahl des Volksgerichtes Leoben wegen § 7 KVG verhängte 10-jährige schwere Kerkerstrafe hieranstands vom 22.10.1946 bis 1.7.1952 verbüsst hat.

Laut Beschluss der Strafvollzugsbehörde beim Kreisgerichte Krems vom 1.7.1952 wurde Josef Winkler am 1.7.1952 formell bedingt aus der Strafhaft unter Festsetzung einer 3-jährigen Probezeit entlassen.

Zufolge Erlass des Bundesministeriums für Justiz, Zahl 72.758/53, vom 18.12.1953, hat der Herr Bundespräsident mit Entschliessung vom 18.12.1953 dem Josef Winkler neuerdings den Rest seiner mit obigem Urteil verhängten Strafe ohne Festsetzung einer Probezeit unbedingt nachgesehen.

Verbüsst Strafe : 6 Jahre 8 Monate 22 Tage schwerer Kerker. Genannter wurde vom 1. 7.1952 bis 5. 3.1954 als Verwahrungsgefangener des Sowjetischen Elementes in der Männerstrafanstalt Stein angehalten und nach dessen Genehmigung an diesem Tage nach Aigen 156, Mühlkreis, O.Oe., (Angabe des Entlassenen) auf freien Fuss gesetzt.

eingelangt: 13. März 1954

reingeschrieben: 16.3.54 Im Auftrage

verlichen: 30. März 1954

abgefertigt:

Streffkarte fürholen

13. III. 54

LG-Leoben

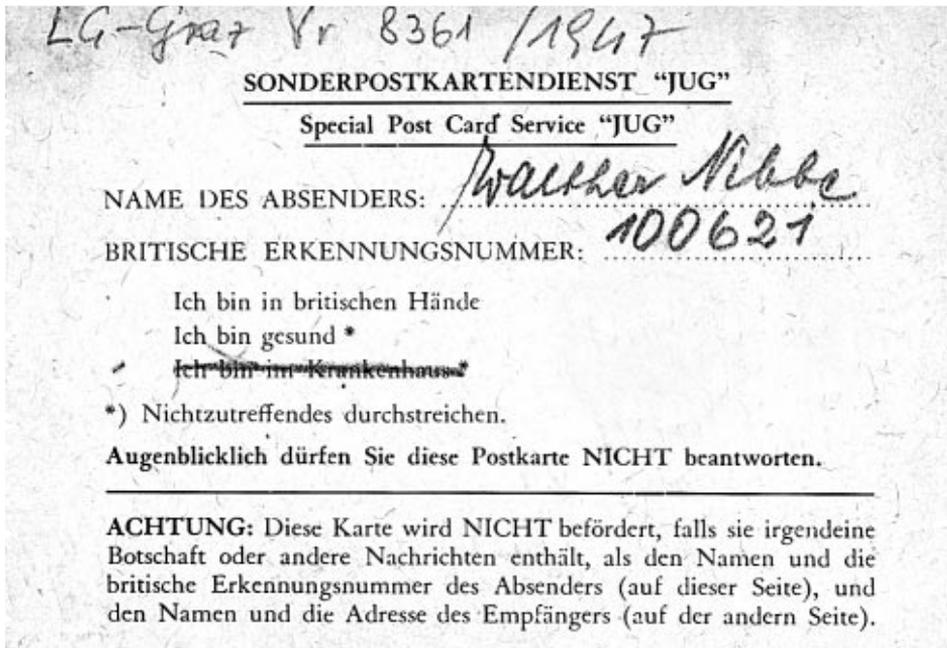
Vr-864/1845

Kal 392

D 52953 - Ste. Stein



Mitteilung von der Entlassung Josef Winklers.



Kartenvordruck, den die Internierten verschicken durften.

6. Dezember 1946 an das Oberlandesgericht Graz, den Oberstaatsanwalt sowie die drei Volksgerichtssenate des Sprengels richteten: Nachdem den 274 Internierten am 4. Dezember mitgeteilt worden war, daß sie an die zuständigen Gerichte überstellt würden, gab die britische Lagerführung zwei Tage später bekannt, daß „sie sich ab 10. Dezember 1946 als aus der britischen Internierungshaft entlassen betrachten können, daß aber ihre Überstellung an die zuständigen Landesgerichte derzeit mangels der hiezu nötigen Transportmittel nicht möglich sei.“¹⁸³ Die Internierten hatten zwar offenbar einen Prozeß vor einem österreichischen Gericht zu erwarten, viele von ihnen waren aber ohne (österreichischen) Haftbefehl in das Lager gekommen beziehungsweise waren nie von einer etwaigen Verhängung der Untersuchungshaft informiert worden. Abgesehen von der juristischen Fragwürdigkeit dieses Vorgehens wiesen die Internierten auf die soziale Benachteiligung hin: Im Lager befänden sich vor allem „leichtere Fälle“, die aber fast durchwegs bis zu 19 Monate in Haft seien, während die „schweren Fälle“ bereits abgeurteilt und zum Teil bereits wieder nach Verbüßung ihrer Strafe auf freiem Fuß seien. „Ein Großteil der Betroffenen hat durch diesen Krieg Stellung, Wohnung, Vermögen und Hausrat verloren und ist, abgesehen von der langen Internierung, auch infolge ihrer Kriegsdienstleistung seit vielen Jahren von ihren des Ernährers beraubten und schwerst ringenden Familien

getrennt. 270 Ehefrauen und 591 unversorgte unschuldige Kinder sind hievon betroffen. Das Durchschnittsalter der Betroffenen beträgt 44 Jahre und fast alle haben noch die schwierige und dringende Aufgabe vor sich, neue Lebensmöglichkeiten für ihre Familien aufzubauen. ...

Soweit es sich nicht um Kranke, Invalide und Greise handelt, sind alle Betroffenen nicht nur arbeitsfähig, sondern aufbau- und arbeitswillig, so daß deren rasche Einschaltung in den produktiven Arbeitsprozeß eine fühlbare Milderung des katastrophalen Mangels an Arbeitskräften mit sich bringen würde.“¹⁸⁴

Die Internierten ersuchten daher, „den derzeit bestehenden Zustand möglichst bald abzuändern und die Zurückbehaltenen entweder gegen Gelöbniß auf freien Fuß zu setzen oder die notwendigen Erhebungen und Vernehmungen durch einen delegierten Richter in Weissenstein selbst schnell durchführen zu lassen oder die Zurückgehaltenen ehestens in ordentliche Gerichtshaft zu nehmen.“¹⁸⁵

5.2. Die Verfolgung der „prominenten Nazis“

Natürlich erregten und erregen noch immer jene Prozesse die größte Aufmerksamkeit, bei denen die Täter oder Opfer allgemein bekannt sind, beziehungsweise die besonders schwere (zumeist ungewöhnlich grausame) Verbrechen zum Gegenstand haben, und in denen entsprechend schwere Strafen verhängt wurden.¹⁸⁶ Die Volksgerichtssenate des Oberlandesgerichtsprengels Graz verurteilten – wie bereits erwähnt – insgesamt zwölf Personen zum Tode, von denen vier tatsächlich hingerichtet wurden, sechs zu lebenslanger Freiheitsstrafe, 72 zu zehn bis 20 Jahren, 64 zu fünf bis zehn Jahren, 2462 zu ein bis fünf Jahren und 1257 zu Strafen unter einem Jahr.¹⁸⁷ Sieben der Todesurteile wurden in Grazer Prozessen ausgesprochen, fünf in Klagenfurt; fünf lebenslange Freiheitsstrafen wurden in Graz verhängt, eine in Klagenfurt.

Bereits unmittelbar nach dem Sturz des NS-Regimes begannen sowohl die Besatzungsmächte wie auch die österreichischen Behörden, nach Kriegsverbrechern und ehemaligen NS-Größen zu fahnden. Die sowjetischen Truppen, die ja als erste steirischen Boden betraten, hatten dabei offenbar kein konkretes Konzept und nahmen mehr oder weniger wahllos Verhaftungen vor. Dies lag wohl daran, daß diese Einheiten eigentlich nicht für die Aufgabe, als Militärverwaltung ein besetztes Land zu administrieren, vor-

¹⁸³ StLA, OLG Graz, Fasz. „Jv 1946“, Jv 1912–16/46.

¹⁸⁴ Ebenda.

¹⁸⁵ Ebenda.

¹⁸⁶ So etwa MUCHITSCH (Anm. 7), 146f., der sich allerdings nur an der Berichterstattung in den Zeitungen orientiert.

¹⁸⁷ MARSCHALL (Anm. 24), 36f.; MUCHITSCH (Anm. 7), 146; eine lebenslängliche Freiheitstrafe (Hans Heeger) wurde 1949 in einem Wiederaufnahmeverfahren auf zehn Jahre umgewandelt.